

09.05.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung über Aufzeichnungen bei gentechnischen Arbeiten zu
Forschungszwecken oder zu gewerblichen Zwecken
(Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung - GenTAufzV)

Punkt 3 f der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 4

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

"(3) bei Betriebsstillegung hat der Betreiber einer gentechnischen Anlage die Aufzeichnungen unverzüglich der zuständigen Behörde auszuhändigen, sofern die in Abs. 1 genannten Fristen noch nicht abgelaufen sind."

Ausgeliefert am 10. MAI 1990

...

Folgeänderung:

In § 5 wird folgende neue Nr. 3 aufgenommen:

"3. oder die Aufzeichnungen entgegen § 4 Abs. 3 nicht unverzüglich der zuständigen Behörde aushändigt."

Begründung:

Zur Sicherstellung des Zwecks der Aufzeichnungen ist es erforderlich, daß der zuständigen Behörde auch bei Betriebsstillegung vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 genannten Fristen die Einsichtnahme der Aufzeichnungen möglich ist. Um die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen, soll für die Nichtbeachtung ein Bußgeld angedroht werden.